

100 Jahre SJZ

«...reiches Leben spriesst überall hervor und nach hundert Jahren geht die Saat auf...»¹

Prof. Dr. iur. Peter Forstmoser, Redaktor SJZ 1973–2000 (Zürich)²

¹ Curti E./Curti A.: Zur Einführung, SJZ 1 (1904) 1.

² Ordinarius für Privat-, Handels- und Kapitalmarktrecht an der Universität Zürich. Das Lob für intensive Recherchierarbeit in 100 Bänden SJZ, das dieser Causerie zugrunde liegt, kann ich nicht für mich beanspruchen. Es geht an Herrn lic. iur. Patrik R. Peyer, LL.M., dem ich für die Vorbereitung dieses Beitrags danke. Danken möchte ich auch Herrn RA Dr. Eugen Curti, dem Sohn eines der SJZ-Gründer, und Herrn Prof. Dr. Robert Hauser für interessante Hinweise.

Im Geburtsjahr der SJZ, 1904, hat die Schwedische Akademie den Literaturnobelpreis dem Franzosen *Frédéric Mistral* und dem Spanier *José Echegaray* verliehen³. In der Novelle «El Gran Galeoto» ist die Aussage des Letzteren zu finden, dass die Scharfsinnigkeit

³ Siehe af *Wirsén C. D.*: Laudatio gehalten am 10. Dezember 1904 zur Verleihung des Literaturnobelpreises 1904, <<http://www.nobel.se/literature/laureates/1904/press.html>> (besucht am 12. Februar 2004).

eines Genies zumeist erst drei Jahrhunderte nach seinem Tod die Anerkennung finde, die ihm gebühre.

In ihrer 100-jährigen Geschichte hat die SJZ wesentlich dazu beigetragen, dass die grossen Schweizer Juristen nicht drei Jahrhunderte auf die ihnen gebührende Anerkennung warten mussten. Viele von ihnen wurden von den Anfängen bis zum Höhepunkt ihres Schaffens von dieser Zeitung begleitet. Sie bot und bietet jungen wie etablierten Juristen ein

Forum, um ihre Gedanken einer breiten Öffentlichkeit präsentieren zu können. Im Gegenzug haben die Autoren hohe Qualität sichergestellt und damit die SJZ zu dem gemacht, was sie von Anfang an war⁴ und bis heute geblieben ist, nämlich einem der einflussreichsten und bedeutendsten juristischen Publikationsorgane der Schweiz – eine Stellung, die sie dem fruchtbaren Zusammenspiel von rechtswissenschaftlicher Lehre einerseits und Rechtspraxis auf der anderen Seite sowie dem breiten Spektrum verdankt, das durch Aufsätze, die Wiedergabe von Urteilen, durch Rezensionen und durch vielerlei Hinweise abgedeckt wird.

Die Gründer der SJZ, die Gebrüder *Eugen* und *Arthur Curti*, schrieben in ihrer Einführung zur ersten Ausgabe: «... reiches Leben spriesst überall hervor und nach hundert Jahren geht die Saat auf ...»⁵. Dieses die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts betreffende Zitat – niemand hätte wohl damals gedacht, dass es wirklich ein volles Jahrhundert bis zu deren Verwirklichung dauern würde⁶ – ist zumindest teilweise zum Programm der SJZ geworden. Reiches Leben spriesst und spriesst noch heute aus inspirierenden Beiträgen; doch glücklicherweise benötigte die durch sie gesäte Saat nur in den wenigsten Fällen hundert Jahre, bis sie aufging. So konnte die SJZ Wesentliches zur Verwirklichung von Langfristprojekten beitragen, wie dem Schweizerischen Strafgesetzbuch oder der neuen Bundesverfassung. Und unzählige weitere bedeutende Gesetzesreformen – wie etwa diejenigen des Aktienrechts oder des Ehe-, Scheidungs- und Erbrechts – hat sie tatkräftig mitgetragen und vorangetrieben.

Obwohl der Umfang der SJZ im Laufe der Jahre zunahm und sich von

288 Seiten im Gründungsjahr bis ins Jahr 2003 mehr als verdoppelt hat, wurde stets darauf geachtet, dass die Zeitung und ihre einzelnen Hefte überblickbar blieben. Im Umfang unerreicht blieb übrigens bis 1999 der Kriegs-Jahrgang 39 (1942/43) mit seinen 576 Seiten. Der Grund für diesen Rekord liegt freilich weder in der Vielfalt der neuen, durch den Krieg hervorgerufenen juristischen Probleme noch in einem Übermass an freier Kapazität der Juristen während den Kriegsjahren, sondern schlicht in einem überlangen Jahrgang, mit welchem die Anpassung an das Kalenderjahr erfolgte.

Unzweifelhaft haben die jeweiligen Herausgeber einen prägenden Einfluss auf den Inhalt und die Qualität der SJZ gehabt. Das Editieren der Zeitschrift scheint für viele zum Lebenselixier geworden zu sein. Werden die Amtierenden ausgenommen, so ergibt sich über die 100 Jahre hinweg eine durchschnittliche Herausgeberzeit von über 30 Jahren, wobei die Rangliste unangefochten vom Strafrechtsprofessor *Heinrich Pfenniger* mit 37 Jahren angeführt wird. Aber auch die Privatrechtler *Karl Oftinger* und *Hans Leemann* haben während mehr als 30 Jahren ihr Herzblut in die Edition der SJZ gesteckt und damit massgeblich zur Kontinuität der Zeitung beigetragen⁷.

Neben den Herausgebern hat eine grosse Zahl weiterer Juristinnen und Juristen aus den verschiedensten Berufen als Autoren, als Mitarbeitende des Judikaturteils oder als Korrespondenten für die «Aktualitäten» ihren Beitrag dazu geleistet, dass die SJZ während eines Jahrhunderts jung geblieben ist. Ihnen allen gebührt ein grosser Dank. Sie haben Bundesrat *Arnold Kollers* Aussage, dass «Augen-

mass, Leidenschaft und Verantwortung» nicht nur Eigenschaften eines Politikers, sondern auch einer guten Juristin und eines guten Juristen seien⁸, bestätigt.

Themenbereiche wie die Vereinheitlichung der Prozessrechte⁹, die Schaffung eines Eidgenössischen Anwaltspatentes¹⁰ oder die kritische Haltung gegenüber einer überbordenden Re-

⁴ Bereits ein Jahr nach dem Erscheinen des ersten Hefts, im Juni 1905, meldeten die Herausgeber, sie dürften «mit Genugtuung darauf verweisen, dass sich das neue Organ zahlreiche Freunde in der ganzen Schweiz erworben hat, und dass es von Juristen, die zu den allerersten des Landes zählen, mit literarischen Beiträgen unterstützt worden ist», SJZ 1 (1904/5) 265.

⁵ *Curti/Curti* (Fn. 1) 1.

⁶ Siehe z. B. NZZ, 27. Juni 2003, Nr. 146, S. 11.

⁷ In der SJZ publizierte Aufsätze der Redaktoren *Pfenniger* und *Oftinger* sind – zusammen mit anderen wissenschaftlichen Beiträgen aus deren Feder – in zwei Sammelbänden publiziert worden: *Pfenniger H.F.: Ausgewählte Aufsätze* (Zürich 1966); *Oftinger K.: Ausgewählte Schriften* (Zürich 1978). Beide sind noch heute lesenswert.

⁸ *Koller A.*: Der Kampf ums Recht als Aufgabe des Juristen – Festrede des Vorstehers des EJPD aus Anlass des 100-Jahre-Jubiläums des zürcherischen Juristenvereins, SJZ 90 (1994) 109, 115.

⁹ S. aus der Vielzahl von Beiträgen z. B. *Pfenniger H. F.*: Zur Vereinheitlichung des Verfahrensrechts, SJZ 59 (1963) 369; oder: Grundsätze eines künftigen schweizerischen Zivilprozesses (Schweizerischer Anwaltstag 1909), SJZ 6 (1910) 23.

¹⁰ *Leemann H.*: Ein eidgenössisches Anwaltspatent, SJZ 5 (1909) 6; *Baer F.*: 16. Schweizerischer Anwaltstag in Zermatt, Haupttraktandum: «Die Grundlagen für die Schaffung von schweizerischen Anwaltspatenten», SJZ 10 (1913) 113; s. weitere Beiträge zum Projekt eines Eidgenössischen Anwaltspatents *Meyer O./Secretan Ch.*: Referate zum Postulat von Nationalrat Zurburg betr. Schaffung eines schweizerischen Anwaltspatentes bzw. Festsetzung von Minimalanforderungen für Fähigkeitsausweise zur Freizügigkeit (Art. 5 der Übergangsbestimmungen der BV), SJZ 22 (1926) 53 und 58.

- ¹¹ *De Monzie A.*: «Les lois de paille accumulent les risques d'incendie. Trop de lois, trop de risques!», dieses Zitat ist zu finden in: *Krafft A.*: Serait-ce aussi pour nous?, SJZ 40 (1944) 298; *Rusch E.*: Habet haec res panem (Recht als Quelle für Gelderwerb und Regelflut), SJZ 78 (1982) 389, 394; s. auch schon den Bericht zum Schweizerischen Juristentag 1904 in La Chaux-de-Fonds zum Diskussionsthema: Die Revision des Schweizerischen Aktiengesellschaftsrechts, SJZ 1 (1904) 53 ff., 54: «Je freier man die Aktiengesellschaft walten lässt, um so eher wird sich diese Gesellschaftsform für das Wirtschaftsleben eignen».
- ¹² *Eggenschwyler W.*: Der Krieg, die Demokratie und die Herrscher von Morgen, SJZ 12 (1915) 27, 30; *Forstmoser P.*: Wer «A» sagt muss auch «B» sagen – Gedanken zur Privatisierungsdebatte, SJZ 98 (2000) 193 und 217.
- ¹³ *Eggenschwyler (Fn. 12)* 30; s. zur aktuellen Diskussion *Senn A.*: Ein Mann, zwei Kontinente / François Chexer kämpft für die Fusion von Genf und Waadt, NZZ am Sonntag, 19. Mai 2002, 21; *Frey R. L.*: Spannungsvolles Feld der Partnerschaft – Erfolge und Schwierigkeiten bei der Lösung der Zentrums-Umland-Problematik – Kantonsfusion als Zukunftslösung?, NZZ 12. September 2000, 90; s. ferner NZZ, 03. Juni 2002, 13.
- ¹⁴ *Kuhn M.*: Terror und Rechtsstaat, SJZ 70 (1974) 242.
- ¹⁵ *Pfenninger H. F.*: Der 51. schweizerische Juristentag, SJZ 10 (1913) 81, 85; s. ferner *Frey E.*: Die Besserungsunfähigen, ein Beitrag zum Problem der Sicherungsverwahrung schwerer Psychopathen, SJZ 40 (1944) 1; s. zur aktuellen Diskussion z. B. *Fontana K.*: Schwierige Umsetzung der Verwahrungsinitiative – Dilemma wegen des Völkerrechts, NZZ, 9. Februar 2004, 9; *Stratenwerth G.*: Ein rechtlicher und kriminalpolitischer Irrweg, NZZ, 30. Januar 2004, 15; *Chaaban A.*: Wie umgehen mit gefährlichen Straftätern? Verwahrungsinitiative schliesst eine Lücke im Strafrecht, NZZ, 30. Januar 2004, 15.
- ¹⁶ Seine Verschärfung im Laufe der Zeit ist auch ein schönes Beispiel für das durch juristische Publikationen unterstützte Zusammenwirken von Lehre und Praxis: In den Sechzigerjahren erhob die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich eine Nichtigkeitsbeschwerde beim Bundesgericht betreffend Blutalkoholgehalt beim Führen eines Motorfahrzeuges. Sie stützte sich da-

geldichte¹¹ – um nur einige wenige und in neuester Zeit wiederum intensiv diskutierte Fragen zu nennen – scheinen über die 100 Jahre hin die Geister bewegt und die Köpfe erhitzt zu haben. Solche Themen und andere wie etwa die Privatisierung¹², die Kantonsfusion¹³, der Einfluss des Terrorismus auf den Rechtsstaat¹⁴, die Verwahrung unzurechnungsfähiger oder untherapierbarer Verbrecher¹⁵, der Toleranzwert für den Blutalkoholge-

halt beim Führen eines Motorfahrzeuges¹⁶ oder auch das Verhältnis der Juristen zur Rechtschreibreform¹⁷ haben immer wieder zu juristischen Beiträgen angeregt, und die jüngste Geschichte zeigt, dass sie heute mehr denn je aktuell sind – ein Beweis dafür, dass das Sprichwort «*history is repeating itself*» wenigstens hinsichtlich der Fragestellungen auch für die Jurisprudenz gilt.

Wird das Augenmerk aber nicht auf einzelne Artikel, sondern auf das Gesamtwerk dieser 100 Jahre Publikationsarbeit gerichtet, so widerspiegelt sich in den anfänglich rot und heute braun gebundenen Bänden weit mehr als ein *Potpourri* juristisch intellektueller Höhenflüge, nämlich ein *Stück Kulturgeschichte* von unschätzbarem Wert für die gegenwärtige und künftige Generationen.

Wer es unternimmt, in den 100 Bänden der SJZ zu blättern, dem fällt auf, dass sich die Themen keineswegs auf Menschliches beschränken. Der Leser wird auch über die rechtlichen Probleme der Vegetation und ihrer Krankheiten – wie zum Beispiel des Gitterrostes – aufgeklärt¹⁸. Darüber hinaus hat sich die SJZ aber auch den tierischen Aspekten des Rechts keineswegs verschlossen. So haben zum Beispiel Kühe in den letzten 100 Jahren immer wieder zu juristischen Ausführungen Anlass gegeben – im Zusammenhang mit der Viehwährschaftsverordnung¹⁹, mit den Anforderungen an das Trächtigkeitsversprechen²⁰, mit der Rechtsnatur des Viehsömmerungsvertrages²¹ oder auch der Verwandtschaft von Kuhrechten mit Namenaktien²². Der Fantasie des juristischen Schrifttums sind keine Grenzen gesetzt.

Unter dem Motto «wider den tierischen Ernst» hat sich die SJZ das Wort von *Juvenal*: «*difficile est satiram non*

- bei schwergewichtig auf eine Mitteilung in SJZ 58 (1962) 348, wo die an einem Kongress in London referierte Erkenntnis berichtet wurde, wonach das Unfallrisiko bei 0,5‰ Blutalkoholgehalt deutlich zunehme und ein Wert von 0,8‰ nicht mehr tragbar sei. Das Bundesgericht holte zur Frage ein Gutachten bei zwei Gerichtsmedizinern und einem Psychiater ein. Diese kamen zum Schluss, dass die Fahrtüchtigkeit ab einem Wert von 0,8‰ nicht mehr gewährleistet sei. Gestützt darauf senkte das Bundesgericht den strafrechtlich massgebenden Grenzwert von 1‰ auf 0,8‰ (vgl. BGE 90, 1964, IV 159 ff). Wegen seiner Bedeutung wurde das erwähnte Gutachten in extenso in SJZ 61 (1965) 149 ff. veröffentlicht. – Auf Anfang 2005 wird der Toleranzwert – nach erneuten Diskussionen in den letzten Jahren – auf 0,5‰ herabgesetzt werden.
- ¹⁷ *Oftinger K.*: Die Reform der deutschen Orthographie und die Juristen, SJZ 60 (1964) 4; s. zur aktuellen Diskussion *Güntner J.*: Justitia soll richtig schreiben – Appell gegen die Rechtschreibreform, NZZ, 17. Februar 2004, 35.
- ¹⁸ *Peter H.*: Pflanzenkrankheiten und Privatrecht am Beispiel des Gitterrostes, SJZ 84 (1988) 192.
- ¹⁹ *Jost A.*: Die Anwendung des Vorverfahrens nach der Viehwährschaftsverordnung bei der absichtlichen Täuschung, SJZ 50 (1954) 233.
- ²⁰ *Riedi F.*: Nochmals: Art. 198 OR, Anforderungen an das Trächtigkeitsversprechen im Viehhandel, SJZ 60 (1964) 230.
- ²¹ *Lang K.*: Zur Rechtsnatur des Viehsömmerungsvertrages, SJZ 70 (1974) 279.
- ²² *Herold H.*: Kuhrechte und Namenaktien, SJZ 82 (1986) 385.

scribere»²³ zu Herzen genommen und in zahlreichen Beiträgen auch immer wieder gezeigt, dass die Juristerei keine trockene Disziplin zu sein braucht. Sie hat so darauf hingewirkt, dass die Juristinnen und Juristen sich selber und ihre Profession nicht allzu ernst nehmen²⁴. So besteht nach 100 Jahren SJZ kein Zweifel mehr daran, dass die Tugenden und Laster der Juristen nicht wesentlich von denen anderer Mitbürger abweichen²⁵.

Wer hundert Jahre alt wird, erlebt auch viele hundertste Geburtstage. Die SJZ durfte zum Beispiel 100 Jahre Zürcher Juristenfakultät²⁶, 100 Jahre Bernischer²⁷ wie auch 100 Jahre Zürcherischer Juristenverein²⁸ und 100 Jahre Zürcher Handelsgericht²⁹ mitfeiern. Und auch 100 Jahre Bundesverfassung³⁰, 100 Jahre SchKG³¹ und 100 Jahre Rotes Kreuz³² gaben Anlass zum Gratulieren.

Der SJZ ging es nie darum, andere juristische Zeitschriften zu konkurrieren. Sie stellte und stellt inhaltlich vielmehr eine Alternative zu spezialisierten Periodika dar. *Peter Jäggi* hat die Aufgabe des Juristen einmal wie folgt umschrieben: «In der Mitte stehen, nach allen Seiten sehen, in die Tiefe gehen». Mithin – wie von *Jean Nicolas Druey* in der SJZ treffend kommentiert – «nicht: abseits stehen, nach dem Wind sich drehen, auf die Nerven gehen!»³³. Diesen Leitsatz – in der Mitte zu stehen und nach allen Seiten zu sehen – hat sich auch die SJZ auf die Fahne geschrieben. Sie versucht, sich mit dem in einer Zeitung möglichen Tiefgang initiiierend, fördernd und beratend in den Dienst der juristischen Lehre und Praxis zu stellen, unter behutsamer, aber konsequenter Berücksichtigung nachhaltigen Wandels in der Gesellschaft, doch ohne Gefahr zu laufen, sich nach dem Winde zu drehen.

1911 schrieb *Fritz Fick* in seiner *Anregung des Zürcherischen Juristenvereins betr. Fusion der gegenwärtigen Zeitschriften im Rechtsgebiet*: «Wir sind wohl alle im klaren, dass das schweizerische Zeitschriftenwesen in einem Punkte im argen liegt; es findet nicht nur eine gewaltige Verschwendung von wissenschaftlicher Arbeit und Druckkosten statt, sondern es wird auch eine grosse Verschwendung von Arbeit dem Leser zugemutet, ...»³⁴. Zu diesem Zeitpunkt gab es in der Schweiz 13 juristische Zeitschriften allgemeinen Inhalts³⁵. Werden die kantonalen Zeitschriften mitgezählt, so hat sich diese Zahl bis heute verzehnfacht. Die Frage, ob dies eine Entwicklung zum Guten oder zum Schlechten ist, muss jeder für sich selber beantworten. Jedenfalls trägt die SJZ nicht zur allfälligen Verschwendung bei. Vielmehr ermöglicht ihr Konzept dem Leser, mühelos und mit einem minimalen Zeitaufwand das herauszufiltern, was für ihn von Relevanz ist³⁶. Für den Praktiker hilfreich ist dabei auch der hohe Erscheinungsrhythmus³⁷ und der schlanke Umfang der einzelnen Hefte. Im Übrigen ist zu hoffen, dass die Lektüre der SJZ für den eingefleischten Juristen nicht nur harte Arbeit, sondern – zumindest gelegentlich – auch Vergnügen ist.

Die SJZ mag zwar später gegründet worden sein als andere juristische

Zeitschriften wie zum Beispiel die Schwesterpublikation Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ). Im Gegensatz zur Letzteren aber existiert sie auch heute noch und kann die Zahl der Abonnenten trotz der Flut von Zeitschriften auf sehr hohem Niveau gehalten werden. Es ist dies das gemeinsame Verdienst aller, die die Zeitung tragen – als Herausgeber, als redaktionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als Autorinnen und Autoren wie auch als

²⁵ *Herold H.*: Seelenmessen: Sorge ums ewige Leben einst und jetzt, SJZ 83 (1987) 396; *Rusch E.*: Woinos (Justitias Alptraum, Gesundbrunnen für Angespante), SJZ 82 (1986) 381.

²⁶ 100 Jahre Zürcher Juristenfakultät, SJZ 29 (1933) 307.

²⁷ Der bernische Juristenverein hundertjährig, SJZ 60 (1964) 332.

²⁸ *Koller* (Fn. 8) 109.

²⁹ *Usteri P. L.*: Hundert Jahre Zürcher Handelsgericht, SJZ 63 (1967) 1.

³⁰ *Huber H.*: Hundert Jahre Bundesverfassung, SJZ 70 (1974) 149.

³¹ Hundert Jahre SchKG, SJZ 85 (1989) 148.

³² Hundert Jahre Rotes Kreuz, SJZ 59 (1963) 229.

³³ *Druey* (Fn. 23) 454.

³⁴ *Fick F.*: Anregung des Zürcherischen Juristenvereins betr. Fusion der gegenwärtigen Zeitschriften im Rechtsgebiet, SJZ 8 (1911/12) 22; s. ausführlich zu diesem Thema *derselbe*: Vorschläge für eine Reform des juristischen Zeitschriftenwesens in der Schweiz, SJZ 7 (1910/11) 321 ff., ferner *derselbe*: Reform des juristischen Zeitschriftenwesens in der Schweiz, SJZ 8 (1911/1912) 99 ff. und SJZ 9 (1912/13) 23 ff.

³⁵ *Fick F.*: Vorschläge für eine Reform des juristischen Zeitschriftenwesens in der Schweiz, SJZ 7 (1910/11) 321.

³⁶ S. z.B. die alljährlich erscheinenden Beiträge zu den neuesten Entwicklungen in allen wichtigeren Rechtsgebieten.

³⁷ Meines Wissens ist die SJZ die einzige juristische Publikation in der Schweiz, die alle vierzehn Tage erscheint. Im deutschen Sprachraum wird sie freilich von der NJW – der Neuen Juristischen Wochenschrift – geschlagen.

²³ Dieses geflügelte Wort wird in der SJZ z. B. zitiert von *Rusch E.*: Quis leget haec? – Klassische Antworten zu modernen Fragen, SJZ 94 (1998) 533; aber auch schon von *Druey J. N.*: Über die Lebensbedingungen des Rechts, SJZ 92 (1996) 449, 451.

²⁴ *Jossi H. F.*: Der Jurist im Spiegel der Satire, SJZ 48 (1952) 219; *Rusch E.*: Morias verschrobene Weisheiten (Lockere Sprüche der Torheit zum Staats- und Rechtsleben), SJZ 87 (1991) 405, *derselbe*: Juristische Spiele – reien um ein Liebespiel, SJZ 73 (1982) 369.

kritische Lesende. Sie alle braucht es, damit die Schweizerische Juristen-Zeitung auch in Zukunft massgebende Impulse sowohl für die Rechtswissenschaft wie auch für die

Rechtsetzung, die Rechtsanwendung und die Rechtsprechung aussenden kann. Angesichts dieser grossen Supporter-Gemeinde habe ich keinen Zweifel daran, dass «unsere» Zeitung

auch die nächsten hundert Jahre gedeihen wird und dass wir und unsere Nachkommen die immer wieder neu aufgehende Saat noch lange ernten können.